

39A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE GEBÄUDE – LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG (Variante C)

Folgende Erweiterungen gelten für das versicherte Gebäude vereinbart:

Rohrersatz

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Artikel 1 (2.1), Artikel 2 (8) und Artikel 8 (1.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

Dichtungsschäden an Rohren

In Erweiterung des Artikel 1 (2.1) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Artikel 2 (9) AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikel 1 (2.1) AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Verstopfungsschäden

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.